

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein wurde am 25. September 2003 gegründet, führt den Namen

TSG RESIDENZ Berlin e. V.

und hat seinen Sitz in Berlin Charlottenburg - Wilmersdorf
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im a) Deutschen Tanzsportverband e. V.(DTV)
Spitzenverband im Deutschen Sportbund e.V. (DOSB)
b) Landestanzsportverband Berlin e.V. (LTV Berlin)
Fachverband im Landessportbund Berlin e.V. (LSB).

§ 2 Vereinszweck und Grundsätze

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Amateurtanzsports als Wettkampf- und Breitensport für alle Altersklassen.

Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die körperliche und geistige Ertüchtigung der Allgemeinheit durch den Tanzsport.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile/Gewinnanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, sind sie gleichzeitig in anderer Funktion (Honorarkraft, Übungsleiter, Trainer etc.) tätig, hat die Honorierung dieser Tätigkeit nichts mit der ehrenamtlichen Funktion zu tun.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- > Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Beruf, Konfession oder Staatsangehörigkeit werden.
- > Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, juristische Personen können nur förderndes Mitglied werden.
- > Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Diese haften gesamtschuldnerisch für den Jugendlichen für alle finanziellen Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.
- > Der Aufnahmeantrag hat schriftlich auf einem Formblatt an den Vorstand zu erfolgen. Der Antragsteller erkennt mit seiner Unterschrift die Vereinssatzung und die Ordnungen an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Einsprüche seitens der Mitglieder gegen eine Aufnahme sind dem

Vorstand unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

- > Vereinsmitglieder, die dem Vorstand angehören oder andere Funktionsträger sind, können anderen Vereinigungen, die die gleichen Ziele wie der Verein verfolgen, nur mit Genehmigung des Vorstands angehören, der hierbei die Vorschriften der DTV- bzw. LTV-Satzung zu beachten hat. In dem Aufnahmeantrag ist die Zugehörigkeit zu solchen Vereinigungen anzugeben.

Die Mitgliedschaft endet:

- > durch Kündigung des Mitglieds, die schriftlich an den Vorstand (Geschäftsstelle) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals/Kalendervierteljahres zu erfolgen hat.
- > durch Ausschluss des Mitglieds, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins, des LTV oder des DTV schädigt oder geschädigt hat. Hierüber hat der Vorstand zu entscheiden und eine schriftliche Erklärung abzugeben.
Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von 30 Tagen nach Beschlussdatum eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
- > durch Ausschluss des Mitglieds ohne schriftlich begründeten Antrag, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach 3 Mahnungen mittels eingeschriebenen Briefes und einer weiteren Frist von 14 Tagen seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss jeweils im Einzelfall. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beträge bleibt bestehen.
- > durch Tod.

Der Verein führt folgende Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder :

- 1.1. Erwachsene
- 1.2. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- 1.3. Ehrenmitglieder

2. Außerordentliche Mitglieder

Die Vereinsmitglieder werden gemäß Ziffer 1 wie folgt definiert:

1. Die ordentlichen Mitglieder betreiben aktiven Tanzsport.
 - 1.1. Turniertänzer sind Wettkampfsportler
 - 1.2. Breitensportler sind Nichtwettkampfsportler
- 1.3. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand für besondere Verdienste um den Verein und / oder um den Tanzsport ernannt. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber Beitragsfrei gestellt.
2. Außerordentliche Mitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, dürfen aber nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen. Ausnahmen regelt der Vorstand.

§ 5 Ordnungen

Für die Mitglieder gelten neben dieser Satzung

- > Beitrags- und Gebührenordnung
- > Geschäftsordnung
- > Jugendordnung

die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

Übergeordnet gelten: a) Turnier- und Sportordnung des DTV
b) Verbandsgerichtsordnung des DTV
soweit diese auf Einzelmitglieder anwendbar sind.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach jedem Geschäftsjahr bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn besondere Gründe hierzu vorliegen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
3. Die Einladungen zu einer Mitgliederversammlung haben spätestens vier Wochen vorher durch das Mitteilungsblatt oder ein besonderes Rundschreiben unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung, einen von ihm schriftlich begründeten Antrag auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Anträge diesbezüglich sind an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Verspätet oder ohne Begründung eingegangene Anträge können behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit zustimmt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich im Protokoll aufzunehmen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Verein. Ihre Beschlüsse sind für die einzelnen Mitglieder verbindlich.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - I. Wahl des Vorstandes.
 - II. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - III. Festlegung des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr sowie sonstiger Gebühren und Umlagen.
 - IV. Wahl des Revisors/in.
 - V. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - VI. Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Vorschläge und die nach der Satzung ihr übertragenen Pflichten.
 - VII. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Aufgaben wie die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand muss dazu mindestens 2 Wochen vorher, unter Angabe von Gründen, schriftlich einladen.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied - mit Ausnahme der Mitglieder gem. §4, Ziffer 1.1.2 sowie der im §34 BGB genannten - hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied zulässig, jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als zwei abwesende Mitglieder vertreten.

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Sportwart
- d) dem Kassenwart

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder den Kassenwart vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist ehrenamtlich tätig.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 11 Beiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von jedem Mitglied (Ehrenmitglieder sind hiervon ausgenommen) eine Aufnahmegebühr, Beiträge und ggf. für besondere Leistungen Gebühren oder Umlagen, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden

§ 12 Revision

Die ordentliche, bei Bedarf auch eine außerordentliche, Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Revisor, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf. Der Revisor hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr zu prüfen (vorzugsweise zum Jahresabschluss) und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Revisor erstattet der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

§ 13 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür gesondert einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 3 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landes Tanzsportverband Berlin e. V. (LTV Berlin) oder einem anderen steuerbegünstigten Tanzsportverein zu, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 14 Verbandsgerichtsordnung DTV

Die Anrufung der Verbandsgerichtsordnung des DTV ist nur mit Zustimmung des Vorstandes vorgesehen. Liegt diese vor, wird der Vorstand das Mitglied, soweit irgend möglich, entsprechend unterstützen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 16.04.2004, am 21.02.2010, und am 12.04.2015 geändert.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Satzung gemäß § 71 Absatz 1 BGB wird versichert.

Beschlussfassung am 12.04.2015

Udo Rosanski (1. Vorsitzender)